

RAHMENVEREINBARUNG

über Leistungen der Projektsteuerung nach AHO-Heft Nr. 9 / 2025 zur baulichen Weiterentwicklung der RKH-Standorte Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal sowie Rechbergklinik Bretten

zwischen

der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Roland Walther,
Gutleutstraße 1-14, 76646 Bruchsal

- nachfolgend: „**Auftraggeber**“ -

und

...

- nachfolgend: „**Auftragnehmer**“ –

Information:

Der Name des obsiegenden Bieters wird hier ergänzt!

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gegenstand der Rahmenvereinbarung.....	5
§ 2	Grundlagen der Rahmenvereinbarung	5
§ 3	Art und Umfang der Leistungen.....	7
§ 4	Projektziele des Auftraggebers.....	7
§ 5	Einzelabruf	8
§ 6	Leistungen des Auftragnehmers.....	9
§ 7	Sonstige Pflichten des Auftragnehmers.....	11
§ 8	Einhaltung der Termine	13
§ 9	Vergütung	14
§ 10	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	15
§ 11	Unterlagen	16
§ 12	Urheberrechte	17
§ 13	Inkrafttreten, Dauer und Kündigung.....	18
§ 14	Gewährleistung und Haftung	19
§ 15	Schlichtungsklausel.....	20
§ 16	Höhere Gewalt	20
§ 17	Loyalitätsklausel / Corporate Governance / Tariftreue	21
§ 18	Salvatorische Klausel	22
§ 19	Schriftformerfordernis.....	22
§ 20	Gerichtsstand/Erfüllungsort	23

PRÄAMBEL

Der Auftraggeber ist eine kommunale Gesellschaft, deren Gesellschafter die RKH Regionale Kliniken Holding und Services GmbH und der Landkreis Karlsruhe sind. Neben der Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal gehören die Rechbergklinik Bretten und die RKH Service Dienste Landkreis Karlsruhe GmbH zu den Kliniken der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH und nehmen mit insgesamt 511 Betten eine wichtige medizinische Versorgungsaufgabe im Landkreis Karlsruhe wahr. Rund 1.300 Mitarbeiter kümmern sich jährlich um das Wohl von fast 25.000 stationären und 50.000 ambulanten Patienten, die auf hohem medizinischem Niveau versorgt werden. Mit seinem Leistungsspektrum bietet das Klinikum eine spezialisierte fachärztliche Versorgung an.

Hierbei handelt es sich um diverse Projekte für Neubau, Rückbau, Umbau und Sanierung am Klinikstandort mit seinen verschiedenen Gebäuden in Bruchsal bzw. Bretten. Dies sind vor allem, aber nicht abschließend, Stationssanierungen und -umbauten sowie Bauprojekte innerhalb der medizinischen Funktionsbereiche sowie den zum Krankenhausbetrieb gehörenden nicht medizinischen Bereichen (bspw. Verwaltung, Pflegeschule, Konferenzräume). Diese Maßnahmen dienen dem Ziel, die qualitativ hochwertige Krankenhausversorgung in Bruchsal und Bretten sicherzustellen.

Die Maßnahmen können insbesondere Neubau-, Umbau-, Erweiterungs-, Sanierungs-, Modernisierungs-, Infrastruktur-, Technik- und Inbetriebnahmemaßnahmen an den Standorten Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal und Rechbergklinik Bretten betreffen. Die Leistungen können Maßnahmen im laufenden Klinikbetrieb umfassen.

Nicht umfasst sind einzelne Großprojekte, die gesondert vergeben werden.

Für die Maßnahmen zur baulichen Weiterentwicklung sind unter anderem Projektsteuerungs- und Projektmanagementleistungen im Bereich Krankenhausbau und Krankenhaustechnik erforderlich. Die Leistungen orientieren sich an AHO Heft Nr. 9, Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft, Stand Mai 2025.

Zur Verstetigung der Kernaufgaben im Rahmen der Projektsteuerung der RKH-Standorte Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal sowie Rechbergklinik Bretten soll nunmehr eine Rahmenvereinbarung mit maximal drei Büros nach § 21 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 Vergabeverordnung (VgV) beauftragt werden. Vor diesem Hintergrund hat der Auftraggeber ein europaweites Vergabeverfahren zur Beauftragung der Projektsteuerungsleistungen nach der VgV durchgeführt. Der Auftragnehmer wurde in dem Vergabeverfahren als Rahmenvereinbarungspartner ausgewählt und erhielt den Zuschlag.

Die vorliegende Rahmenvereinbarung ist eine **Mehrfach-Rahmenvereinbarung**, die die Modalitäten des jeweiligen Einzelabrufs beinhaltet und die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für die Durchführung der einzelnen Projektsteuerungsleistungen regelt (nachfolgend: „**Projektsteuerung**“). Die Rahmenvereinbarung gilt für alle im Einzelnen auszulösenden Aufträge nach den im Weiteren definierten Inhalten.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Gegenstand der Rahmenvereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind die in § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung näher beschriebenen Leistungen der Projektsteuerung. Die Leistungen beinhalten das Leistungsbild nach AHO Heft Nr. 9, Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft, Stand Mai 2025.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Projektsteuerungsleistungen nach Maßgabe der Vergabeunterlagen sowie der weiteren Angaben und Unterlagen aus dem Vergabeverfahren nach **Anlage 1** zu erbringen. Die Ausführungsqualität darf nicht reduziert werden. Etwas Anderes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (3) Der eigentliche Leistungsvertrag kommt jeweils unter Berücksichtigung der Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung nach Einzelabruf aus der Rahmenvereinbarung zustande.
- (4) Für den Einzelabruf gelten die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung. Die Rahmenvereinbarung spezifizierende und konkretisierende Bedingungen (wie zum Beispiel der Leistungsgegenstand) können in den jeweiligen Einzelabrufen gemäß § 5 dieser Rahmenvereinbarung ergänzt werden.

§ 2

Grundlagen der Rahmenvereinbarung

- (1) Grundlagen dieser Rahmenvereinbarung und maßgebend für den Leistungsumfang des Auftragnehmers sind die einschlägigen zwingenden Bestimmungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg sowie – vorbehaltlich der Regelungen dieser Rahmenvereinbarung und seiner Anlagen – die folgenden Regelungen in der bei Abschluss dieser Rahmenvereinbarung jeweils geltenden Fassung in der folgenden Reihenfolge:
 - a) Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung;

- b) Die Vergabeunterlagen sowie der weiteren Angaben und Unterlagen aus dem Vergabeverfahren nach **Anlage 1**;
 - c) das letztverbindliche Angebot des Auftragnehmers nach **Anlage 2**;
 - d) die Bestimmungen zum Leistungsbild der Projektsteuerungsleistungen der AHO-Fachkommission (Heft 9, Stand Mai 2025), insbesondere die §§ 2 ff., soweit nicht in dieser Rahmenvereinbarung etwas anderes vorgesehen ist;
 - e) die anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen, soweit sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
 - f) die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB);
 - g) die übrigen gesetzlichen Bestimmungen;
 - h) Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen (allgemein) nach **Anlage 3** dieser Rahmenvereinbarung.
- (2) Unterlagen wie erste Angebote (nicht jedoch das letztverbindliche Angebot), Protokolle oder Korrespondenz sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung, soweit sie nicht in dieser Vereinbarung und den Anlagen ausdrücklich erwähnt werden. Sie sind allenfalls mit zeitlicher Rangfolge (neu vor alt) unter Beachtung der Regelung „speziell vor allgemein“ zur Auslegung der Rahmenvereinbarung heranzuziehen.
- (3) Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und/oder Vertragsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung, auch wenn diesen nicht explizit widersprochen wurde.

§ 3

Art und Umfang der Leistungen

- (1) Bei der vorliegenden Rahmenvereinbarung handelt es sich um eine Mehrfach-Rahmenvereinbarung.
- (2) Der Abruf der Leistungen erfolgt schriftlich im Wege des Einzelabrufs, wie dies in § 5 dieser Rahmenvereinbarung im Einzelnen geregelt ist.
- (3) Der geschätzte Umfang und die Art der benötigten Leistungen ergeben sich aus den Vergabeunterlagen nach **Anlage 1** dieser Rahmenvereinbarung. Diese stellen das derzeitige Auftragsvolumen dar, welches gegebenenfalls in Zukunft beauftragt werden kann.
- (4) Die vorliegende Rahmenvereinbarung begründet keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf von Projektsteuerungsleistungen in einem bestimmten Umfang. Insofern besteht keine Abnahmepflicht des Auftraggebers.

§ 4

Projektziele des Auftraggebers

- (1) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen der Projektsteuerung für das jeweilige Bauvorhaben enthalten keine planerischen Leistungen. Der Auftraggeber wird hierzu die entsprechenden Planungsleistungen separat beauftragen.
- (2) Der Auftragnehmer hat seine Leistung so zu erbringen, dass folgende Projektziele in den einzelnen Bauvorhaben erreicht werden:
 - a) Qualitätsziele durch Erfüllung der Nutzerbedarfsprogramme mit Raum-, Funktions- und Ausstattungsprogrammen;
 - b) Kostenziele durch Einhaltung der Gesamtbudgetgrenze für die Baukosten inklusive Umsatzsteuer einschließlich Baunebenkosten nach der im Rahmen der Entwurfsplanung erstellten Kostenberechnung;

- c) Terminziele durch Einhaltung des Gesamtfertigstellungszeitpunkts und Übergabe an den Auftraggeber; die Festlegung der Terminziele erfolgt in Übereinstimmung mit dem Auftragnehmer.
- (3) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts bei den Bauvorhaben agiert. Vor diesem Hintergrund ist die unter Abs. 2 lit. b) genannte Einhaltung der Gesamtbudgetgrenze für den Auftraggeber von überragender Wichtigkeit. Der Auftragnehmer sichert zu, seine Leistungen nach dieser Rahmenvereinbarung so zu erbringen und alles Erforderliche zu tun, um die kostenkonforme Umsetzung des Projekts zu fördern.

§ 5

Einzelabruf

- (1) Die Vergabe der Einzelaufträge für die Leistungen nach § 1 Abs. 1 dieser Rahmenvereinbarung erfolgt gemäß § 21 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 VgV als Einzelabruf nach § 21 Abs. 4 Nr. 1 VgV ohne erneutes Vergabeverfahren.
- (2) Der Auftraggeber vergibt die Einzelaufträge nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien. Vorrangiges Ziel der Vergabe der Projektsteuerungsleistungen ist die Verstetigung der Kernaufgaben an den Standorten Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal sowie Rechbergklinik Bretten.
- (3) Die Vergabe der Einzelaufträge richtet sich nach den folgenden Kriterien, die sich im Einzelnen an dem von der Europäischen Kommission entwickelten, sogenannten „*Kaskadenverfahren*“ orientieren:
 - a) Der Auftraggeber wird als erstes den Auftragnehmer kontaktieren, welcher im Vergabeverfahren für die Rahmenvereinbarung über Projektsteuerungsleistungen nach AHO Heft Nr. 9, Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft, Stand Mai 2025 für Maßnahmen zur baulichen Weiterentwicklung der Standorte Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal sowie Rechbergklinik Bretten entsprechend den gewichteten Zuschlagskriterien das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

- b) Der Rahmenvereinbarungspartner, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, wird nach dem Kaskadenverfahren zur Leistungserbringung aufgefordert. Verfügt der Rahmenvereinbarungspartner nicht über die erforderlichen Kapazitäten oder ist er nicht an der Erbringung der Dienstleistung interessiert, wendet sich der Auftraggeber an den im Vergabeverfahren nächstplatzierten Rahmenvereinbarungspartner.
- (4) Für den jeweiligen Einzelabruf wird das in **Anlage 4** dieser Rahmenvereinbarung beige-fügte Muster-Formular verwendet.

§ 6

Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung und auf der Grundlage der Vergabeunterlagen sowie der weiteren Angaben und Unterlagen aus dem Vergabeverfahren nach **Anlage 1** mit der Erbringung der Projektsteuerungsleistungen gemäß Leistungsbild der AHO-Fachkommission Projektsteuerung / Projektmanagement (siehe Heft Nr. 9 der Schriftenreihe des AHO, 6. Auflage, Stand: Mai 2025).

Folgende Leistungen können Gegenstand des Einzelabrufs nach § 5 dieser Rahmenvereinbarung sein:

- Projektsteuerungsleistungen Projektstufe 1 (Projektvorbereitung)
- Projektsteuerungsleistungen Projektstufe 2 (Planung)
- Projektsteuerungsleistungen Projektstufe 3 (Ausführungsvorbereitung)
- Projektsteuerungsleistungen Projektstufe 4 (Ausführung)
- Projektsteuerungsleistungen Projektstufe 5 (Projektabschluss)

In den vorgenannten Projektstufen kann der Auftragnehmer in den folgenden Aufgabenbereichen tätig werden:

- A – Organisation, Information, Koordination und Dokumentation
- B – Qualitäten und Quantitäten
- C – Kosten und Finanzierung
- D – Termine, Kapazitäten und Logistik
- E – Verträge und Versicherungen

Gegenstand des Einzelabrufs sind die vollständigen Grundleistungen oder Teil der Grundleistungen je Handlungsbereich je Projektstufe, Teilleistungen der Grundleistungen je Handlungsbereich je Projektstufe und / oder einzelne Besondere Leistungen.

- (2) Die Beauftragung der Projektsteuerung erfolgt stufenweise, wobei die Stufen im jeweiligen Einzelabruf festgelegt werden. Der Auftraggeber ist berechtigt und behält sich vor, dem Auftragnehmer weitere Stufen oder Teilleistungen einzelner Stufen sowie Besondere Leistungen durch einen späteren gesonderten Abruf in Textform zu übertragen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen der weiteren Stufen oder Teilleistungen einzelner Stufen sowie Besondere Leistungen nach entsprechendem Abruf durch den Auftraggeber zu erbringen.

Für den Abruf weiterer Stufen im Einzelabruf gelten die Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung. Aus einer stufenweisen Beauftragung und einer daraus möglicherweise resultierenden Unterbrechung kann der Auftragnehmer weder eine Erhöhung seines Honorars verlangen noch sonstige Ansprüche, insbesondere nach § 642 BGB, geltend machen.

- (3) Dem Auftragnehmer steht kein Anspruch auf den Abruf weiterer Stufen zu. Er kann auch aus dem stufenweisen Abruf oder Nichtabruf keinerlei weitergehende Rechte, gleich welcher Art, herleiten.

§ 7

Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat für die von ihm nach dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden Planungsleistungen ausreichend qualifiziertes Personal vorzuhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen dieser Rahmenvereinbarung zeitgerecht und ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Der Auftragnehmer benennt hierzu für die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung als projektverantwortliche Mitarbeitende die in **Anlage 5** genannten Personen (Projektleitung und stellvertretende Projektleitung). Diese Mitarbeitenden bleiben für den gesamten Projektlauf zuständig. Ein Wechsel ist grundsätzlich nur für den Fall zulässig, dass der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht oder ein Vorbringen des Auftragnehmers entsprechend genehmigt oder innerbetriebliche Notwendigkeiten bei dem Auftragnehmer für einen Wechsel sprechen.

- (2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die nach Abs. 1 für den Projektlauf zuständigen Mitarbeitenden in Abstimmung mit dem Auftraggeber während der gesamten Projektphase – abhängig von den jeweiligen Projektstufen – für eine orts- und zeitnahe Steuerung des Projekts voraussichtlich pro Woche wie folgt vor Ort in Bruchsal oder Bretten bzw. auf der Baustelle sind:

a)	Projektstufe 1 – Projektvorbereitung	0,5 Tage
b)	Projektstufe 2 – Planung	0,5 Tage
c)	Projektstufe 3 – Ausführungsvorbereitung:	1 bis 2 Tage
d)	Projektstufe 4 – Ausführung (Projektüberwachung):	1 bis 2 Tage
e)	Projektstufe 5 – Projektabschluss:	1 Tag

Im Bedarfsfall wird die Vor-Ort-Präsenz des Auftragnehmers in Absprache mit dem Auftraggeber abgestimmt und angepasst.

- (3) Der Auftragnehmer stellt insbesondere in der Bauabwicklung die Erreichbarkeit seiner projektverantwortlichen Mitarbeiter sicher und wird hierzu dem Auftraggeber entsprechende Handynummern seiner Mitarbeiter vertraulich zur Verfügung stellen. Die projektverantwortlichen Mitarbeiter werden bei Bedarf des Auftraggebers innerhalb von maximal sechs Stunden in Bietigheim bzw. auf der Baustelle sein.

In dringenden Ausnahmefällen, wie Brand- oder Havariefälle auf der Baustelle, kann der Auftraggeber die Mitarbeiter des Auftragnehmers 24 Stunden am Tag, auch an Sonn- und Feiertagen, kontaktieren. Die Parteien sind sich einig, dass ein Bereitschaftsdienst des Auftragnehmers nicht Gegenstand der Leistungen ist. Vielmehr soll in den vorgenannten dringenden Fällen die Erreichbarkeit von projektverantwortlichen Mitarbeitern im Rahmen eines nach Abschluss der Rahmenvereinbarung abzustimmenden Notfallplanes gewährleistet sein.

- (4) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit und größtmöglichen Wirtschaftlichkeit unter Einbeziehung und Berücksichtigung der späteren Betriebs- und Unterhaltungskosten des Bauvorhabens zu erbringen.
- (5) Als Sachwalter des Auftraggebers darf der Auftragnehmer Unternehmer- oder Lieferinteressen ebenso wenig vertreten wie Interessen sonstiger Dritter.
- (6) Soweit dem Auftragnehmer die Kontrolle und/oder Überprüfung von Arbeitsunterlagen Dritter obliegt, umfasst die Prüfung – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – insbesondere
- a) die Vollständigkeitsprüfung,
 - b) die stichprobenhafte Überprüfung auf technische, wirtschaftliche oder funktionale Mängel,
 - c) die Plausibilitätsprüfung, zum Beispiel hinsichtlich etwaiger Mengenansätze,
 - d) die Prüfung auf Übereinstimmung mit den Projektzielen und etwaigen Planungsunterlagen,

- e) die Einhaltung anerkannter Regeln der Technik und der Vergabevorschriften (ohne fachtechnische und juristische Detailprüfung).
- (7) Der Auftragnehmer erstellt monatlich einen schriftlichen Bericht und eine Übersicht über den Leistungs-, Termin- und Kostenstand sowie eine detaillierte Begründung für etwaige Soll-Ist-Abweichungen und Steuerungsmöglichkeiten. Ausnahmsweise erstellt er nach Bedarf des Auftraggebers Sonderberichte.
- (8) Dem Auftragnehmer obliegt die Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation regelmäßiger, mindestens in einem 14-täglichen Turnus stattfindenden Besprechungen mit den von dem Auftraggeber beauftragten Unternehmen, Planern und Gutachtern und etwaigen weiteren Beteiligten. Von allen Besprechungen fertigt der Auftragnehmer, unabhängig von der Teilnahme des Auftraggebers an diesen Besprechungen, Niederschriften an und leitet sie dem Auftraggeber sowie den sonst betroffenen Projektbeteiligten zu. Zu den Besprechungen erstellt der Auftragnehmer Terminberichte, aus denen eine fortlaufende Aktualisierung, insbesondere der Soll-Ist-Vergleich der Bauzeit zu erkennen ist.
- (9) Der Auftraggeber weist darauf hin, dass die Projektsprache in Wort und Schrift im gesamten Vorhaben deutsch ist

§ 8

Einhaltung der Termine

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unverzüglich nach dem Einzelabruf seine Projektsteuerungsleistungen aufzunehmen. Hierbei gelten die Termine und Fristen gemäß Einzelabruf.
- (2) Kann der termingerechte Ablauf nicht eingehalten werden, hat der Auftragnehmer dies mit Nennung der Gründe dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und Kompensationsmöglichkeiten aufzuzeigen.

§ 9

Vergütung

- (1) Maßgebend für die Honorarermittlung der gegenständlichen Leistungen gemäß dem jeweiligen Einzelabruf sind folgende Honorarparameter:
 - a) Anrechenbare Kosten auf Basis der Kostenberechnung, die vom Auftraggeber spätestens nach Abschluss der Entwurfsplanung geprüft und freigegeben wird. Diese Kostenberechnung ist für die Parteien verbindliche Abrechnungsgrundlage.
 - b) Die Festlegung der Honorarzone erfolgt im Einzelabruf.
 - c) Der Honorarsatz und die Nebenkosten (sämtliche Nebenkosten, die Fahrt- und Reisekosten vom Sitz des Auftragnehmers zum Sitz des Auftraggebers) gemäß dem letztverbindlichen Angebot des Auftragnehmers nach **Anlage 2** der Rahmenvereinbarung.
- (2) Sollte der Auftragnehmer einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung haben, sind sich die Parteien darüber einig, sich in erster Linie an den Honorargrundsätzen dieser Vereinbarung und des AHO-Heft Nr. 9 / 2025 zu orientieren.
- (3) Eine Vergütung nach Stunden berechnet der Auftraggeber nur, wenn die Parteien dies ausdrücklich zuvor vereinbart haben. Die Stundensätze betragen:
 - a) Projektleitung (Dipl.-Ing. TU/FH): ... €
 - b) Mitarbeitende (Dipl.-Ing. TU/FH): ... €

Information:	Die Stundensätze sind nach dem letztverbindlichen Angebot zu ergänzen.
---------------------	--

- (4) Die Zahlung der vereinbarten Honorare je Einzelabruf erfolgt in Teilbeträgen im Wege von Abschlagszahlungen für vom Auftragnehmer erbrachte und nachgewiesene Leistungen. Die Teilbeträge sind gemäß der vom Auftragnehmer erstellten Abschlagsrechnungen zur Zahlung fällig. Abschlagsrechnungen dürfen maximal alle zwei Monate gestellt werden.

Hat der Auftragnehmer die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Auftraggeber einen angemessenen Teil der Abschlagszahlung verweigern.

- (5) Die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt jeweils 30 Tage nach Eingang der Rechnungen bargeldlos auf ein noch zu benennendes Konto des Auftragnehmers. Die Rechnungsanschrift des Auftraggebers lautet:

RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH
Gutleutstraße 1-14
76646 Bruchsal

Als Zeit der Zahlung gilt der Tag der Abgabe der Absendung des Zahlungsauftrages an ein Geldinstitut.

- (6) Die Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss-, oder Schlussrechnung zu bezeichnen. Die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- (7) Der Auftragnehmer muss zu jeder Rechnungsstellung prüfbare Leistungsstandnachweise vorlegen. Hierzu findet ein Vergleich des Leistungsstandes nach der vertraglichen Soll- und der tatsächlichen Ist-Situation statt. Liegt eine Abweichung der Soll- von der Ist-Situation vor, werden die Zahlungen entsprechend angepasst.

§ 10

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen für einzelne Schadensfälle abzuschließen und bis zur Beendigung seiner Leistungen aufrechtzuerhalten:
- a) Für Personenschäden: 5,0 Mio. €
 - b) Für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden): 5,0 Mio. €

- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber das Bestehen der vertragsgemäßen Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Das erfolgt durch die Vorlage einer Bestätigung des Versicherungsunternehmens, aus der sich Art der Versicherung und Höhe der Versicherungssumme ergeben, bis maximal 14 Tage nach Abschluss dieser Rahmenvereinbarung.
- (3) Der Auftragnehmer hat die von ihm beigebrachte Haftpflichtversicherung nach Maßgabe des Abs. 1 während der gesamten Tätigkeit für den Auftraggeber aufrechtzuerhalten. Die Deckungssummen müssen jährlich mindestens zweimal in Anspruch genommen werden können. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer diesen in angemessenen Zeitabständen über die Aufrechterhaltung des vorgenannten Versicherungsschutzes nachzuweisen. Handelt der Auftragnehmer dieser Pflicht zuwider, besteht ein Recht des Auftraggebers zur außerordentlichen Kündigung nach § 13 Abs. 4 dieser Rahmenvereinbarung.

§ 11

Unterlagen

- (1) Vor Beendigung der jeweiligen Maßnahme gemäß Einzelabruf hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche Unterlagen zu übergeben. Nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme sind dem Auftraggeber darüber hinaus noch alle weiteren Unterlagen zu übergeben, die für die Fortsetzung des Bauvorhabens bzw. die Bewirtschaftung des Objekts erforderlich sind. Alle Unterlagen werden Eigentum des Auftraggebers.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Unterlagen in digitalisierter Form zu übergeben und auf dem Projektkommunikationssystem abzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollständigen Datenlieferung an den Auftraggeber und sichert Richtigkeit aller grafischen und nichtgrafischen Daten und Informationen zu.
- (3) Der Auftragnehmer hat hinsichtlich des Anspruchs des Auftraggebers auf Übergabe der Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht.

- (4) Sofern Unterlagen nicht an den Auftraggeber herauszugeben sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Unterlagen 10 Jahre nach vollständiger Leistungserbringung zu vernichten. Vor der Vernichtung hat er dem Auftraggeber schriftlich anzubieten, ihm diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Urheberrechte

- (1) Das Urheberrecht an dem für das jeweils per Einzelabruf zu erstellenden projektbezogenen Arbeitsergebnissen verbleibt beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer stimmt gleichwohl schon zum jetzigen Zeitpunkt jeglichen zukünftigen Änderungen, die auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführt werden, ausdrücklich zu.
- (2) Alle Nutzungsrechte aus dem Urheberrecht einschließlich des Rechts, Veränderungen an den projektbezogenen Arbeitsergebnissen vorzunehmen, werden mit Abschluss dieser Rahmenvereinbarung räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt ausschließlich auf den Auftraggeber übertragen. Eine besondere Vergütung für die Übertragung und Inanspruchnahme der vorgenannten Rechte kann der Auftragnehmer nicht verlangen.
- (3) Die Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger hat darüber hinaus das Recht zur Veröffentlichung projektbezogener Arbeitsergebnisse unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung darf nur aus übergeordneten Gründen verweigert werden.
- (4) Die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber herauszugebenden Datenträger können ohne gesonderte Lizenzgebühr vom Auftraggeber genutzt werden.
- (5) Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, Informationen, von denen er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit über das Objekt, den Auftraggeber oder eine andere mit dem Auftraggeber verbundene Gesellschaft Kenntnis erlangt, streng vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat insbesondere zu unterlassen, Informationen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit nach dieser Rahmenvereinbarung an die Öffentlichkeit, namentlich an Medien, weiterzugeben, es sei denn, es liegt für jeden betreffenden Einzelfall eine schriftliche Zustimmung des Auftraggebers vor.

- (6) Sämtliche im Rahmen dieser Vereinbarung und seiner Bestandteile zugänglich gemachten Informationen und Dokumentationen sind vertraulich zu behandeln und durch den Auftragnehmer Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiterzuleiten. Die Weitergabe von Unterlagen und Informationen an die Nachunternehmer unterliegt denselben Beschränkungen. Grundsätzlich muss der Auftragnehmer sämtliche seiner Nachunternehmer ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichten. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht stellt für den Auftraggeber einen außerordentlichen Kündigungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 4 dieser Rahmenvereinbarung dar.
- (7) Die vorstehenden Regelungen gelten in jedem Fall auch dann, wenn diese Rahmenvereinbarung – gleich aus welchen Gründen – vorzeitig beendet wird.

§ 13

Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

- (1) Die vorliegende Rahmenvereinbarung tritt am Tag der Unterschrift der Parteien in Kraft. Die Laufzeit beginnt am 01. des auf den Zuschlag folgenden Monats und beträgt 3 Jahre.
- (2) Die Rahmenvereinbarung verlängert sich nach Ablauf der Festlaufzeit maximal einmal um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf der Laufzeit vom Auftraggeber gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.
- (4) Der Auftraggeber hat insbesondere dann ein Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn
 - a) der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung verstößt, der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird und dem Auftragnehmer in dem Abmahnungsschreiben für den Fall für dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieser Rahmenvereinbarung angekündigt hat, oder

- b) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt, dieser nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird und ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet wird oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse erfolgt.
- (5) Wird diese Rahmenvereinbarung aus einem der in Abs. 4 genannten Gründe gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind dem Auftragnehmer unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nur die bis zum Zeitpunkt der Ausübung des Kündigungsrechts erbrachten, nachgewiesenen und für den Auftraggeber verwertbaren Leistungen zu vergüten. Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- (6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 14

Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Weiteres vereinbart ist.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Verletzt der Auftragnehmer eine Pflicht aus dieser Rahmenvereinbarung, so kann der Auftraggeber Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen, es sei denn, dass der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber für die schuldhafte Verletzung solcher Pflichten, die sich aus der Natur dieser Rahmenvereinbarung ergeben, die dadurch bedingten Mehrkosten der Baumaßnahme, den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Die Haftung des Auftragnehmers für fahrlässige Pflichtverletzungen erfolgt je nach Schadensereignis bis zur Höhe der in § 10 dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten Deckungssumme der Haftpflichtversicherung.

- (4) Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Auftragnehmer verlangen, dass er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird, es sei denn, dem Auftraggeber ist aus Gründen, die in der Person des Auftragnehmers liegen, dessen Beteiligung an der Schadensbeseitigung nicht zuzumuten.

§ 15

Schlichtungsklausel

- (1) Die Rahmenvereinbarungsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten. Eine Leistungsverweigerung ist in diesem Fall nicht möglich.
- (2) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schlichtungsordnung der IHK Karlsruhe und der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe geschlichtet.
- (3) Die Parteien bestimmen den Schlichter gemeinschaftlich. Kommt keine Einigung über die Person des Schlichters zustande, wird dieser von der Schlichtungsstelle benannt. Die Benennung bindet die Parteien.
- (4) Die Kosten der Schlichtung tragen die Parteien je zur Hälfte.

Sollte es in dem Schlichtungsverfahren nicht zu einer tragfähigen Lösung kommen, so steht es beiden Parteien frei, ein zuständiges Gericht anzurufen

§ 16

Höhere Gewalt

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass Pandemien, wie etwa die Corona-Pandemie, grundsätzlich geeignet ist, den Tatbestand der höheren Gewalt auszulösen. Höhere Gewalt ist ein

unvorhersehbares, von außen einwirkendes Ereignis, das auch durch äußerste, nach der Sachlage zu erwartende Sorgfalt wirtschaftlich vertretbar nicht abgewendet werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit hinzunehmen ist. Der pauschale Hinweis auf die Auswirkungen der Pandemie einer Partei genügt jedoch nicht, um das Vorliegen höherer Gewalt anzunehmen. Vielmehr muss derjenige, der sich darauf beruft, die die höhere Gewalt begründenden Umstände darlegen und beweisen. Beruft sich der Auftragnehmer daher im Hinblick auf eingetretene Verzögerungen bei seinen Leistungen auf das Vorliegen höherer Gewalt, trägt er die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Pandemie ursächlich für die im jeweiligen Einzelfall aufgetretene Störung war.

- (2) Ungeachtet aller Bestimmungen in dieser Rahmenvereinbarung ist allerdings keine der Parteien der jeweils anderen entschädigungspflichtig für jegliche(n) Verlust, Zerstörungen, Kosten oder sonstige Ansprüche, die aus direkter oder indirekter Folge von Verletzungen oder Nichterfüllung von dieser Rahmenvereinbarung aufgrund von höherer Gewalt herrühren.
- (3) Als höhere Gewalt im Sinne dieser Rahmenvereinbarung gelten nicht Pandemien nach Abs. 1, sondern alle von beiden Parteien unabwendbaren Umstände, wie Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen sowie nichtvorhersehbare Eingriffe Dritter von außen, das heißt gewalttätige Demonstrationen etc.

§ 17

Loyalitätsklausel / Corporate Governance / Tariftreue

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass beim Abschluss dieser Rahmenvereinbarung nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen planerischen, technischen, baulichen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können. Sie sichern sich jedoch gegenseitig zu, die in dieser Rahmenvereinbarung getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretende Veränderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretende Umstände nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen und einvernehmlich zu lösen.

- (2) Um die Mitarbeitenden des Auftraggebers sowie die Unternehmen als solche zu schützen, Interessenskonflikte zu vermeiden, Geschäftsprozesse transparent zu machen sowie Korruption zu verhindern, vereinbaren die Parteien die Geltung der in **Anlage 6** dieser Rahmenvereinbarung aufgenommenen „Konzernregelung Corporate Governance“.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, bei der Ausführung der Leistungen die Bestimmungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) zu beachten. Zur Erfüllung der Tariftreue- und der Mindestentgeltverpflichtungen hat der Auftragnehmer die Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge unterzeichnet, die Teil seines letztverbindlichen Angebots nach **Anlage 2** dieser Rahmenvereinbarung ist.

§ 18

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Rahmenvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Gültigkeit dieser Rahmenvereinbarung im Übrigen nicht berühren. Die Parteien verpflichten sich, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Die Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen diese Rahmenvereinbarung eine Lücke aufweist.
- (2) Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- und Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.

§ 19

Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der elektronischen Form mit zumindest fortgeschrittener elektronischer Signatur (z. B. Adobe Sign). Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung des Formerfordernisses

selbst. Individualvereinbarungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Bestätigung durch beide Rahmenvereinbarungspartner. Diese Formvorschrift gilt auch für eine Kündigung der Rahmenvereinbarung. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 20

Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus und / oder im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung etwa in Zukunft zwischen dem Auftraggeber sowie der Auftragnehmer auftretenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist – soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Gründen etwas anderes ergibt – Bruchsal.

Bruchsal, den ...

....., den

_____	_____
...	...
...	...
...	...

ANLAGENSPIEGEL

- Anlage 1:** Vergabeunterlagen sowie die weiteren Angaben und Unterlagen aus dem Vergabeverfahren
- Anlage 2:** Letztverbindliches Angebot des Auftragnehmers
- Anlage 3:** Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen (allgemein)
- Anlage 4:** Muster-Einzelabruf
- Anlage 5:** Aufstellung der projektverantwortlichen Mitarbeiter des Auftragnehmers
- Anlage 6:** Konzernregelung Corporate Governance